

Stellungnahme zu den Prüfungsergebnissen der Bundesnetzagentur zum Netzentwicklungsplan Strom - Bedarfsermittlung 2019 – 2030

Am 06.08.2019 hat die Bundesnetzagentur ihre vorläufigen Prüfungsergebnisse zum Netzentwicklungsplan Strom (NEP) 2019-2030 bekanntgemacht. Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

Vorbemerkung

Der Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore (BWO) und die Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE unterstützen alle On- und Offshore-Netzausbaumaßnahmen, die zur Erreichung des 65 Prozent-Ziel aus erneuerbaren Quellen bis 2030 beitragen und dem 20 GW Offshore-Ausbau bis 2030 dienen.

Darüber hinaus sollten die Netzausbaumaßnahmen auch den weiteren Ausbau der Offshore-Windenergie auf mindestens 30 GW im Jahr 2035 zulassen und frühzeitig die Planung für die Zeit 2040+ angegangen werden.

Um diese Ziele zu erreichen ist neben dem notwendigen Netzausbau auch eine Höherauslastung der Netze hilfreich. Durch innovative Maßnahmen zur Steigerung der Netzkapazität und den Netzbooster-Piloten können diese Ziele unterstützt und rechtzeitig erreicht werden.

Mit diesem Dokument möchten wir zum bestätigungsfähigen Offshore-Anbindungssystem OST-7-1 Stellung beziehen, dessen vorbehaltlose Bestätigung wir aus den unten aufgeführten Gründen fordern.

Vorbehaltlose Bestätigung der Anbindungsleitung OST-7-1

Das vorläufige Ergebnis zur Anbindung OST-7-1 ist eine Bestätigungsfähigkeit, die jedoch unter Vorbehalt gestellt wird.

Wir **begrüßen** das Vorziehen des Inbetriebnahmezeitpunkts auf 2024. Dies entspricht sowohl der Festlegung des Flächenentwicklungsplans (FEP) (dort Ziff. 5.4.4) als auch dem Bedarf, möglichst frühzeitig mit der Erprobung innovativer Technologien zu beginnen, damit diese Innovationen auch möglichst frühzeitig fruchtbar gemacht werden können.

Allerdings soll – nach derzeitigem Stand – die Bestätigung unter den Vorbehalt einer Fortschreibung des FEP gestellt werden, in der die konkrete Ausgestaltung des Testfeldes festgelegt wird. Denn laut FEP (dort Ziff. 5.4.4) bleibe die konkretere Ausgestaltung bzw. die Bestimmung des räumlichen Umrisses einem gesonderten raumordnerischen Verfahren

des Landes Mecklenburg-Vorpommern bzw. dem Fortschreibungsverfahren des FEP vorbehalten.

Die Aufnahme eines Vorbehalts entwertet die Feststellung der Bestätigungsfähigkeit. Sie leuchtet inhaltlich nicht ein und führt zu einer ernsthaften Gefährdung der Realisierung des Testfelds. **Die Bestätigung sollte vorbehaltlos erfolgen.**

Begründung:

Kein Grund für Vorbehalt erkennbar

Es ist für uns nicht erkennbar, weshalb wegen der Ausführungen im FEP die Bestätigung der Maßnahme OST-7-1 im NEP unter Vorbehalt gestellt werden soll. Das Testfeld wurde im FEP festgelegt. Als Inbetriebnahmejahr der Testfeld-Anbindungsleitung für das Gebiet nordwestlich von Warnemünde wurde 2024 festgelegt, als Kapazität wurden 300 MW festgelegt. **Dies ist die vorbehaltlose, zeitlich und kapazitativ konkretisierte Kernaussage zur Zulässigkeit der Ausnutzung der bereits in 2016 getroffenen Festlegung im Landesraumentwicklungsprogramm unter dem später etablierten Regime des FEP.** Die nach § 4 Abs. 1 WindSeeG erforderliche Verwaltungsvereinbarung wurde geschlossen; in ihrer Anlage 1 wird klargestellt, dass die Festlegung dieses Vorranggebiets als Ausweisung zur Aufnahme in den FEP im Sinne von § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 WindSeeG anzusehen sei.

Die räumliche Detaillierung, wie die genauen Umriss des Testfelds und ggf. weitere räumliche oder raumordnungsrechtlich relevante Vorgaben für die Errichtung von Pilotwindenergieanlagen (PWEA) (FEP Ziff. 5.4.4) bleiben gesonderten raumordnerischen Verfahren des Landes vorbehalten. Dies ist aber kein Vorbehalt, der die Festlegung als solche betrifft. Vielmehr wird nur klargestellt, dass hier das Raumordnungsrecht des Landes zur Anwendung kommt, wobei die Ergebnisse dann wiederum in der FEP-Fortschreibung zu übernehmen sind. Es wird die Zuständigkeit für das „Wie“ adressiert, aber nicht das „Ob“: **Die Aufgabe ist zuständigkeitshalber dem Land vorbehalten, aber die Festlegung des FEP, dass in 2024 PWEAs und Anbindungsleitung in Betrieb genommen werden sollen, steht nicht unter dem Vorbehalt der Aufgabenerfüllung.**

Nun mag man zwar auf die Idee kommen, ohne Aufgabenerfüllung bestünden Zweifel an der Erforderlichkeit der Anbindungsleitung. Dies ist aber genau die „Schleife“, die in der Vergangenheit (*zurzeit von § 17 Abs. 2a EnWG in der Fassung des Infrastruktur-Planungsbeschleunigungsgesetzes von Ende 2006*) dazu geführt hat, dass OWP-Betreiber und ÜNBs mit ihren Investitionsentscheidungen notgedrungen aufeinander gewartet haben, mit der Konsequenz signifikanter Verzögerungen. Diese Situation wurde mit dem Systemwechsel von 2012 aber bewältigt: Der ÜNB darf (bzw. muss) investieren, obwohl über die Zulassung der anzubindenden Windenergieanlage noch nicht entschieden ist. Dies gilt auch für PWEA, egal ob in AWZ oder Küstenmeer.

Gefährdung des Testfelds mangels Planungs- und Innovationssicherheit

Die Bestätigung nur unter Vorbehalt der Durchführung anderer Verfahren gefährdet die zeitgerechte Realisierung des Testfelds.

Die Weiterentwicklung von Offshore-Windenergieanlagen ist eine der wesentlichen Voraussetzungen, um die Offshore-Ziele zu erreichen. Dies gilt erst recht angesichts der sich abzeichnenden Erhöhung dieser Ziele, die auch über 2030 hinausgedacht werden müssen. Neben der gegenüber den heute verfügbaren Anlagen nahezu doppelt so hohen Leistung werden diese Anlagen auch höhere Anforderungen z. B. hinsichtlich der Systemdienstleistungen erfüllen müssen. Doch auch andere Innovationen, welche die Stromgestehungskosten verringern oder die Umweltverträglichkeit verbessern, sind zwingend erforderlich. Es werden unbedingt Möglichkeiten zum Testen und Demonstrieren von Innovationen benötigt, die nach dem Koalitionsvertrag mit einem nationalen Testfeld geschaffen werden sollen.

Der zukünftige Betreiber des Testfeldes, der zuständige Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz sowie Hersteller von Windenergieanlagen oder weiterer Komponenten benötigen für die Planung, den Bau und den Betrieb des Testfeldes bzw. der Anbindung Investitions- und Planungssicherheit. Eine Bestätigung der Netzanbindung unter Vorbehalt eines nicht beeinflussbaren Verfahrens stellt die Realisierung der Netzanbindung und damit das gesamte Testfeld fundamental in Frage.

So benötigt zum einen der Übertragungsnetzbetreiber Vorlaufzeit für die Umsetzung der Anbindungsleitung. Eine Verzögerung durch ein der Bestätigung vorgeschaltetes raumordnerisches Verfahren bzw. durch die Fortschreibung des FEPs lässt eine Inbetriebnahme im Jahr 2024 so gut wie aussichtslos erscheinen – zumal auch hierfür erhebliche Leistungen des ÜNB erforderlich sind, für die dann die gesicherte Umlagemöglichkeit fehlt.

Zum anderen ist die Investitionsbereitschaft der potenziellen Betreiber und der Hersteller, wie sich in Gesprächen unmittelbar gezeigt hat, durch eine solche Unsicherheit massiv beeinträchtigt. Die gesicherte Netzanbindung zu einem gesicherten Zeitpunkt ist zwingend erforderlich, um mit den potentiellen Betreibern ein Konzept entwickeln zu können, nach dem das Testfeld errichtet und betrieben werden soll, und um zwischen verschiedenen potentiellen Interessenten auch eine Auswahl treffen zu können. Die weitere Planung und Umsetzung des Testfelds ist auf die Bestätigung dieser Netzanbindung angewiesen.

16.10.2019

Gez.:

Uwe Knickrehm, Geschäftsführer des Bundesverbands der Windparkbetreiber Offshore e.V. (BWO)

Dr. Ursula Prall, Vorstandsvorsitzende der Stiftung OFFSHORE WINDENERGIE

Ansprechpartner:

Tim Bruns

*Bundesverband der Windparkbetreiber
Offshore e.V.*

Schiffbauerdamm 19

10117 Berlin

t.bruns@bwo-offshorewind.de

Andreas Wagner

Stiftung OFFSHORE WINDENERGIE

Schiffbauerdamm 19

10117 Berlin

a.wagner@offshore-stiftung.de